



Ministerium des Innern und für Sport Postfach 3280 55022 Mainz

Aufsichts- und Dienst-  
leistungsdirektion  
Postfach 1320  
54302 Trier

Ministerium des Innern  
und für Sport

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 0 61 31 / 16 - 0  
Telefax 0 61 31 / 16 35 95

Mit Überdrucken für die Kreisverwaltungen/  
Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen, Meine Nachricht vom	Bearbeiterin/ E-Mail (pers.) Telefon / Fax (pers.)	Datum
	19 342-6:316	Heideloire.Pauly@ism.rlp.de -3383 / -173383	20 November 2008

## **Aufenthaltsrecht; Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB)**

Im Rahmen einer Petition hat sich der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages während seiner Sitzung am 13. März 2008 mit der Frage einer bundeseinheitlichen Gestaltung der so genannten Grenzübertrittsbescheinigung unter Berücksichtigung des Falls der Ausreise über einen anderen Schengenstaat befasst. Vor dem Hintergrund, dass es in der Vergangenheit wiederholt zu Missverständnissen im Umgang mit der Grenzübertrittsbescheinigung kam, wurde das Bundesministerium des Innern gebeten, auf eine eindeutige Formulierung der Grenzübertrittsbescheinigung im Falle der Ausreise über einen anderen Schengenstaat hinzuwirken.

Die Grenzübertrittsbescheinigung dient zunächst als Nachweis der freiwilligen Ausreise eines Ausländers innerhalb der ihm gesetzten Ausreisefrist aus dem Bundesgebiet. Zweck der Bescheinigung ist insbesondere der Nachweis, ob der Ausländer dieser Ausreisefrist tatsächlich nachgekommen ist.

Aufgrund der veränderten Situation an den deutschen Grenzen, insbesondere dem Wegfall der Grenzkontrollen an den Landesaußengrenzen, wird dieser Pflicht jedoch nicht Genüge getan, da faktisch eine jederzeitige Rückkehr nach Deutschland ohne Grenzkontrolle möglich ist. Abgesehen davon, dass eine Übergabe der Grenzübertrittsbescheinigung unmittelbar an der Grenze an die Bundespolizei nur noch in Ausnahmefällen möglich ist, kann eine ausreichende Dokumentation der Ausreise aus Deutschland auch nicht erfolgen, wenn noch ein Zwischenstopp im Schengengebiet bevorsteht. In diesem Fall muss die Grenzübertrittsbescheinigung entweder bei der

Grenzbehörde des Landes, über welchen das Schengengebiet verlassen wird oder bei einer deutschen Auslandsvertretung im Heimatland abgegeben werden.

Letztlich sind zwei unterschiedliche Fallkonstellationen zu unterscheiden:

1. *Ausreise über einen anderen Schengenstaat (z. B. mit Intra-Schengen-Flug)*  
Ein ausländischer Staatsangehöriger ist im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung und reist über einen Schengenstaat aus. In diesem Fall wird die von dem Ausländer mitgeführte Grenzübertrittsbescheinigung nicht durch die deutschen Grenzbehörden einbehalten. Ein Grenzübertritt kann aus den vorgenannten Gründen auf der mitgeführten Grenzübertrittsbescheinigung nicht bestätigt werden; es kann allenfalls - ohne weitere Rechtsfolgen - ein Eintrag erfolgen, dass er zum vorgesehenen Flug vorstellig war. Eine Überprüfung des Abflugs ist nicht möglich.
2. *Direkte Ausreise aus dem Schengengebiet auf dem Luftweg*  
Ein ausländischer Staatsangehöriger ist im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung sowie seiner Grenzübertrittsdocuments und kommt damit zur Ausreisekontrolle. Die zuständige Behörde erfasst die Grenzübertrittsbescheinigung und versendet diese nach erfolgter Ausreise mit bestätigtem Grenzübertritt an die jeweils zuständige Ausländerbehörde

Da derzeit anhand der Formulierung in den Grenzübertrittsbescheinigungen der Länder offensichtlich nicht eindeutig erkennbar ist, dass die Bescheinigung erst bei Ausreise aus dem Schengengebiet abgegeben werden muss, ist von Seiten des Bundesministeriums des Innern zur Vermeidung von Missverständnissen im Umgang mit der Grenzübertrittsbescheinigung beabsichtigt, eine einheitliche Formulierung der Grenzübertrittsbescheinigung in die Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz aufzunehmen. Im Vorgriff darauf ist in der Grenzübertrittsbescheinigung ab sofort folgende Formulierung zu verwenden:

"Sofern die Ausreise aus Deutschland direkt in einen nicht zu den Schengenstaaten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Luxemburg, Österreich, Niederlande, Norwegen, Schweden, Spanien, Portugal, Tschechien, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien, Slowakei) gehörenden Drittstaat erfolgt, d. h. ohne Durchreise/ Zwischenaufenthalt in einem anderen Schengenstaat, ist die Grenzübertrittsbescheinigung an einer deutschen Grenzübergangsstelle abzugeben.

Bei Ausreise über einen anderen Schengenstaat ist die Ausreise hingegen durch persönliche Abgabe der Bescheinigung bei einer deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) im Heimatland nachzuweisen; eine Übersendung durch Post, Kurier oder Boten genügt nicht. Dies ist insofern erforderlich, als zwischen den Schengenstaaten grundsätzlich keine Grenzkontrollen mehr bestehen und faktisch eine Wiedereinreise nach Deutschland möglich ist. Durch die Abgabe der Bescheinigung bei den Grenzbehörden eines anderen Schengenstaates kann die Ausreise aus Deutschland nicht nachgewiesen werden."

Ferner soll der ausreisepflichtige Ausländer bei beabsichtigter Ausreise über einen anderen Schengenstaat nachweislich über das Erfordernis eines entsprechenden Aufenthaltstitels (Transitvisum) belehrt werden, welchen er bei der zuständigen Auslandsvertretung einzuholen hat

Im Auftrag



Heidefore Pauly